

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 – StEntlG 1984) — Drucksachen 10/336, 10/345, 10/348, 10/686, 10/716 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 5 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als fünfzehn Jahre.“

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Veräußerungsgeschäfte über Gebäude, bei denen der Zeitraum zwischen der Herstellung des Gebäudes und der Veräußerung nicht mehr als fünfzehn Jahre beträgt.“

c) In Absatz 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der in Nummer 1 genannten Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb oder bei denen die Veräußerung der in Nummer 2 genannten Wirtschaftsgüter früher erfolgt als die Herstellung.“

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Einfamilienhäusern im Sinne des § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes und Eigentumswohnungen, die vom Veräußerer in den letzten zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Veräußerung ununterbrochen zu eige-

nen Wohnzwecken selbst genutzt wurde sowie Zweifamilienhäusern im Sinne des § 75 Abs. 6 des Bewertungsgesetzes, wenn mindestens eine der Wohnungen in den letzten zwei Jahren vor der Veräußerung vom Veräußerer ununterbrochen zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzt wurde.“

- e) In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei Grundstücken und ihnen gleichstehenden Rechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 a wird der Gewinn oder Verlust nach Maßgabe des Satzes 1 ermittelt, wenn zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind oder Absatz 1 Nr. 3 zur Anwendung kommt. Für jedes weitere begonnene Jahr nach Ablauf des Zweijahreszeitraums zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Veräußerung wird der nach Satz 1 ermittelte Gewinn um 5 vom Hundert gekürzt.“

Die bisherigen Nummern 7 a bis 7 b werden Nummern 7 b und 7 c.

2. In Artikel 5 Nr. 9 wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

- f) Nach Absatz 22 wird folgender Absatz 22 a eingefügt:

„(22 a) § 23 ist nicht auf die Veräußerung solcher Wirtschaftsgüter anzuwenden, die der Veräußerer vor dem 1. Januar 1984 angeschafft hat; auf diese Veräußerungsgeschäfte ist § 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1245, 1560) anzuwenden. Bei der Veräußerung von Gebäuden, die der Veräußerer hergestellt hat, ist § 23 nicht anzuwenden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1984 gestellt worden ist. § 23 Abs. 2 Nr. 3 ist anzuwenden, wenn die Veräußerung nach dem 31. Dezember 1983 stattfindet.“

Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion